

rasche Auffinden aller der Gesetze des Liber Augustalis ermöglicht, die eine bestimmte Materie betreffen, wofür bisher infolge der von den unseren gänzlich verschiedenen Ordnungsprinzipien des Gesetzbuches keine Handhabe bestand; zugrunde liegt der Druck bei Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica* Bd. 4. · Anhang 2 bietet eine eingehende Sonderuntersuchung zu dem Gesetz Kaiser Friedrichs II. Liber Aug. III 29 gegen die Ausgabe jeglichen Grundbesitzes zu toter Hand (*De rebus stabilibus non aliendis ecclesiis*).
W. Hpl.

5. Spätes Mittelalter

(1250—1500)

Martin Thilo, *Das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden im Streite Kaiser Heinrichs VII. mit der römischen Kurie. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von sacerdotium und imperium und des Wandels vom Weltimperium zum nationalen Königtum* (Hist. Studien, hg. von E. Ebering, 343). Berlin 1938; 127 S. · Grundlage und Mittelpunkt dieser juristischen Dissertation ist ein Rechtsgutachten, das im J. 1312 auf das Waffenstillstandsgebot Clemens' V. im Konflikt Heinrichs VII. mit Robert von Neapel am kaiserlichen Hofe auftauchte und das Recht des Papstes, dem Kaiser Frieden zu gebieten, bestreitet (Const. 4 Nr. 1248). Was Th. einleitend im Anschluß an andere über die sizilische Herkunft des Gutachtens und die mutmaßliche Verfässherschaft des Johannes v. Calvaruso sagt, leuchtet durchaus ein; die das Kernstück des Buches ausmachenden Kapitel II und III, in denen die juristische Beweisführung des Gutachtens (Kap. III) auf der Grundlage der im MA. geübten Praxis der Rechtsauslegung (Kap. II) untersucht wird, verraten eine tüchtige juristische, vornehmlich kanonistische Schulung. Aber der Verf. beschränkt sich nicht auf das juristische Gebiet; er begibt sich - gemäß der im Untertitel ausgesprochenen Zielsetzung - auch auf das historische. Leider mangelt es ihm da an der notwendigen Sach- und Literaturkenntnis. Daß er, verführt von dem Wortlaut des Gutachtens, der durchaus der Auffassung der Theoretiker des ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jh.s, der geschichtlichen Situation aber weder zu diesem Zeitpunkt noch auch vorher entspricht, den Weltherrschaftsgedanken des mittelalterlichen Imperiums viel zu massiv als „Anspruch auf die Beherrschung der ganzen Welt“ (vgl. S. 7 Anm. 1) versteht, ist ihm im Hinblick auf die bei den Historikern bis vor kurzem noch herrschende Unklarheit nicht zu verübeln. Die Folge ist freilich eine Überschätzung des Gutachtens, und die scharfsinnigen Ausführungen darüber, daß man